

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 22.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Rochlitz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer sind

- a) der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
- b) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

- a) Musikautomaten
- b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Dart)
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
- d) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden

§ 4 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten. Halter ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten zufließen. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige und zur Meldung nach § 9 Verpflichtete.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die Zahl und die Art der bespielten Geräte und der Steuersatz nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7 Steuersätze

Die Pauschalsteuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | in den Fällen des § 2 Buchstabe a | |
| | a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 75 € |
| | b) für sonstige Apparate | 30 € |
| 2. | in den Fällen des § 2 Buchstabe b | |
| | a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 45 € |
| | b) für sonstige Apparate | 25 € |
| 3. | in den Fällen des § 2 Buchstaben a und b | |
| | für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt sind oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 200 € |

§ 8 Besteuerungsverfahren

Die Steuer nach § 7 wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist fällig in vier Raten zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Besitzer von Spielhallen können auf Antrag die Steuer in zwölf Raten jeweils zum 15. des Monats begleichen.

§ 9 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort innerhalb eines Monats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Rochlitz sind ohne Ankündigung berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des Kommunalabgabengesetzes § 6 Abs. 2 Nr. 2, wer seiner Melde- und Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Rochlitz (Vergnügungssteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 30.10.1997, die 1. Änderungssatzung vom 26.07.2000 und die 2. Änderungssatzung vom 18.04.2001 außer Kraft.

Rochlitz, den 29.05.2007

DS

Joachim Knappe
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 6 vom 21.06.2007